

99046002086000

# Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012506/S100002>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99046002086000
Leistungsbezeichnung I	Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift
Leistungsbezeichnung II	Ausschlagung der Erbschaft beim Nachlassgericht
Typisierung	2/3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>* [§§ 1942 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)](<a href="http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377">http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html#BJNR001950896BJNG017602377</a>)</p> <p>* [Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR258610013.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/BJNR258610013.html</a>)</p> <p>* [Gebuhrentabelle](<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html">https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/anlage_2.html</a>)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie sich dafür entschieden haben, eine Erbschaft nicht anzunehmen, müssen Sie die Erbschaft ausdrücklich ausschlagen. Die Ausschlagungserklärung muss entweder persönlich in einem Termin vor dem Nachlassgericht oder bei einem Notar oder einer Notarin erklärt werden.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie Erbe geworden sind, müssen Sie sich entscheiden, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen. Dies gilt unabhängig davon, ob Sie aufgrund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder eines Erbvertrags erben.</p> <p>Informieren Sie sich zunächst, welche Vermögenswerte und welche Schulden vorhanden sind (auch Schulden werden vererbt). Mochten Sie die Erbschaft nicht annehmen, müssen Sie die Ausschlagung ausdrücklich erklären. Es reicht nicht, wenn Sie eine schriftliche Erklärung vorlegen. Wenn Sie ausschlagen, gilt das für den gesamten Nachlass. Eine teilweise Ausschlagung (nur der Schulden) ist nicht möglich. Wenn Sie keine Ausschlagung erklären, gilt dies automatisch als Annahme der Erbschaft.</p> <p>Sie können die Ausschlagung der Erbschaft gegenüber dem Nachlassgericht erklären. Wurde die Erbschaft wirksam ausgeschlagen, wird die oder der Ausschlagende so behandelt, als ob die Erbschaft nie angefallen wäre.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Ausschlagung der Erbschaft, Amtsgerichte, Erbausschlagung, Erbschaftsausschlagung, Ausschlagung, Nichtannahme Erbschaft, Ausschlagung der Erbschaft Niederschrift, Ausschlagung beim Amtsgericht</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Terminvereinbarung beim Nachlassgericht erforderlich.</p>
Fristen	<p>* Die formgerechte Ausschlagung muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen bei dem zuständigen Nachlassgericht eingehen.</p>

- \* Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem Sie von Ihrer Erbenstellung Kenntnis erlangen.
- \* Sind Sie durch ein Testament oder einen Erbvertrag als Erbe berufen, beginnt die Frist erst, wenn das Nachlassgericht die Verfügung von Todes wegen bekannt gegeben hat.
- \* Die Frist beträgt sechs Monate, wenn der oder die Verstorbene den letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder Sie sich als Erbe oder Erbin bei Beginn der Frist im Ausland aufgehalten haben.

---

**Formulare + Objekt**  
**Formular**

---

- Kurztext**
- \* Ausschlagung der Erbschaft beim Nachlassgericht
  - \* Entscheidung, Erbe annehmen oder ausschlagen
  - \* Erbschaft auf Grund gesetzlicher Erbfolge, eines Testaments oder Erbvertrages
  - \* Persönliche Erklärung gegenüber Nachlassgericht

- weiterführende Informationen**
- <https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg>
  - <https://justiz.hamburg.de/gerichte-segmente/>
  - <https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/v-erfahrensarten-und-services/verfahrensarten/nachlassgeric-ht-39942>
  - <https://justiz.hamburg.de/amtsgerecht/1287500/nachlassgericht.html>
  - [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben\\_Vererben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=14](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=14)
  - [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben\\_Vererben.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=33](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Erben_Vererben.pdf?__blob=publicationFile&v=33)
  - <https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/v-erfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466>
  - <https://justiz.hamburg.de/gerichte/amtsgerecht-hamburg/v-erfahrensarten-und-services/services/nachlasstermine-573466>
  - <https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>
  - <https://www.notar.de/notarsuche/notarsuche>

---

**Hinweise**  
**(Besonderheiten)**

- Wo können Sie ausschlagen?
- \* Zuständig für die Ausschlagung ist das Nachlassgericht

am letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers. Dies ist meist das Nachlassgericht an dem Ort oder in dem Bezirk, in dem die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat. War dies ein Hospiz oder Pflegeheim können sich Besonderheiten ergeben. Sie können bei diesem Nachlassgericht fristwährend die Ausschlagung erklären.

\* Alternativ können Sie auch bei Ihrem Wohnortgericht ausschlagen. Damit ist das Nachlassgericht an Ihrem eigenen Wohnort oder in dem Bezirk gemeint, in dem Sie gemeldet sind. Auch dieses Gericht ist für die Ausschlagung zuständig und Sie können hier fristwährend ausschlagen.

\* Haben Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland, kann für Sie eine Ausschlagung bei einem deutschen Konsulat in Frage kommen. Setzen Sie sich gegebenenfalls mit der deutschen Auslandsvertretung vor Ort in Verbindung. Das Konsulat leitet die Ausschlagungserklärung an das zuständige Nachlassgericht weiter.

\* Sie können Ihre Ausschlagungserklärung auch von jedem Notar aufnehmen lassen, der diese an das zuständige Nachlassgericht weiterleitet. Einen Notar in Ihrer Nähe, finden Sie unter [Notar.de](http://Notar.de).

Minderjährige Kinder als Miterben:

\* Für minderjährige Kinder kann nur der gesetzliche Vertreter die Erbschaft ausschlagen. Gesetzlicher Vertreter ist derjenige, der das Sorgerecht für das Kind besitzt. Steht das Sorgerecht beiden Elternteilen zu, können sie nur gemeinschaftlich die Erbschaft für ihr Kind ausschlagen.

\* Gegebenenfalls ist die Genehmigung des Familiengerichts erforderlich (Auskunfte hierzu erteilt das Nachlassgericht).

\*\*Bitte beachten Sie:

Eine Rechtsberatung findet beim Nachlassgericht nicht statt. Wenden Sie sich bitte an die zur Rechtsberatung befugten Personen. Dies sind Rechtsanwälte beziehungsweise Notare.

Eine kostengünstige Rechtsberatung für Menschen mit niedrigem Einkommen bietet die [Öffentliche Rechtsauskunft (ÖRA)](<https://www.hamburg.de/oera/>) an.\*\*

## Rechtsbehelf

### Anfechtung:

\* Die Erbschaft kann grundsätzlich nicht mehr ausgeschlagen werden, wenn der Erbe oder die Erbin die Erbschaft angenommen haben. Also durch sein Verhalten gezeigt hat, dass die Stellung als Nachfolger des Verstorbenen angenommen wird.

\* Wusste der Erbe oder die Erbin nicht, dass der Nachlass überschuldet ist, oder liegen bestimmte andere Irrtümer vor, kann von ihm oder ihr die Annahme der Erbschaft angefochten werden.

\* Wegen komplexer Sachverhalte ist häufig ein rechtzeitiger juristischer Rat eines Rechtsanwalts ratsam. Das Nachlassgericht darf keine Beratungen vornehmen.

---

**fachlich freigegeben** Wiese, Birgit  
**durch**

---

**fachlich freigegeben** 22.02.2024  
**am**

---

### Lagen Portalverbund

---

**zuständige Stelle** Amtsgericht Hamburg

---

**Ansprechpunkt** Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](<https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12506>)

---